



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ – Ergänzendes Verfahren
2. Bekanntmachung – Auszug aus dem Aufgebotsverfahren
3. Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ – Ergänzendes Verfahren

- **Satzungsbeschluss gem. § 214 Abs. 4 i. V. m. § 215a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat am 22.07.2024 unter der Beschluss-Nr. 80 den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ - Ergänzendes Verfahren - gem. § 214 Abs. 4 i.V.m. § 215a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich (siehe nebenstehende Anlage) ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: ausgedehnte Waldflächen des Fichtenbühls, die sich teilweise bis in das Plangebiet hinein erstrecken
- Im Osten: Wohnbebauung auf der Nordseite der Etzenrichter Straße

Im Süden: Etzenrichter Straße mit jenseits anschließender Wohnbebauung

Im Westen: Straße Zum Burgstall, hinter der sich landwirtschaftliche Flächen anschließen

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 1730/1 (Teilfläche), 1738 (Teilfläche), 1740/3, 1740/4, 1741, 1741/4, 1741/5, 1741/6, 1741/7, 1741/8, 1741/9, 1741/10, 1741/11, 1741/12 und 1741/13 der Gemarkung Rothenstadt

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 14.909 m².

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ – Ergänzendes Verfahren – liegt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

vom Tage dieser Bekanntmachung an

bei der Stadtverwaltung Weiden i.d.OPf., Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden i.d.OPf., Zimmer 2.19, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags, mittwochs und freitags
von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

von jedermann Einsicht genommen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ – Ergänzendes Verfahren – gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Absatz 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gem. § 215a Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten

umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung gem. § 4c BauGB ist zudem nicht anzuwenden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 26.07.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

(Siehe Skizze Seite 3)

BEKANNTMACHUNG

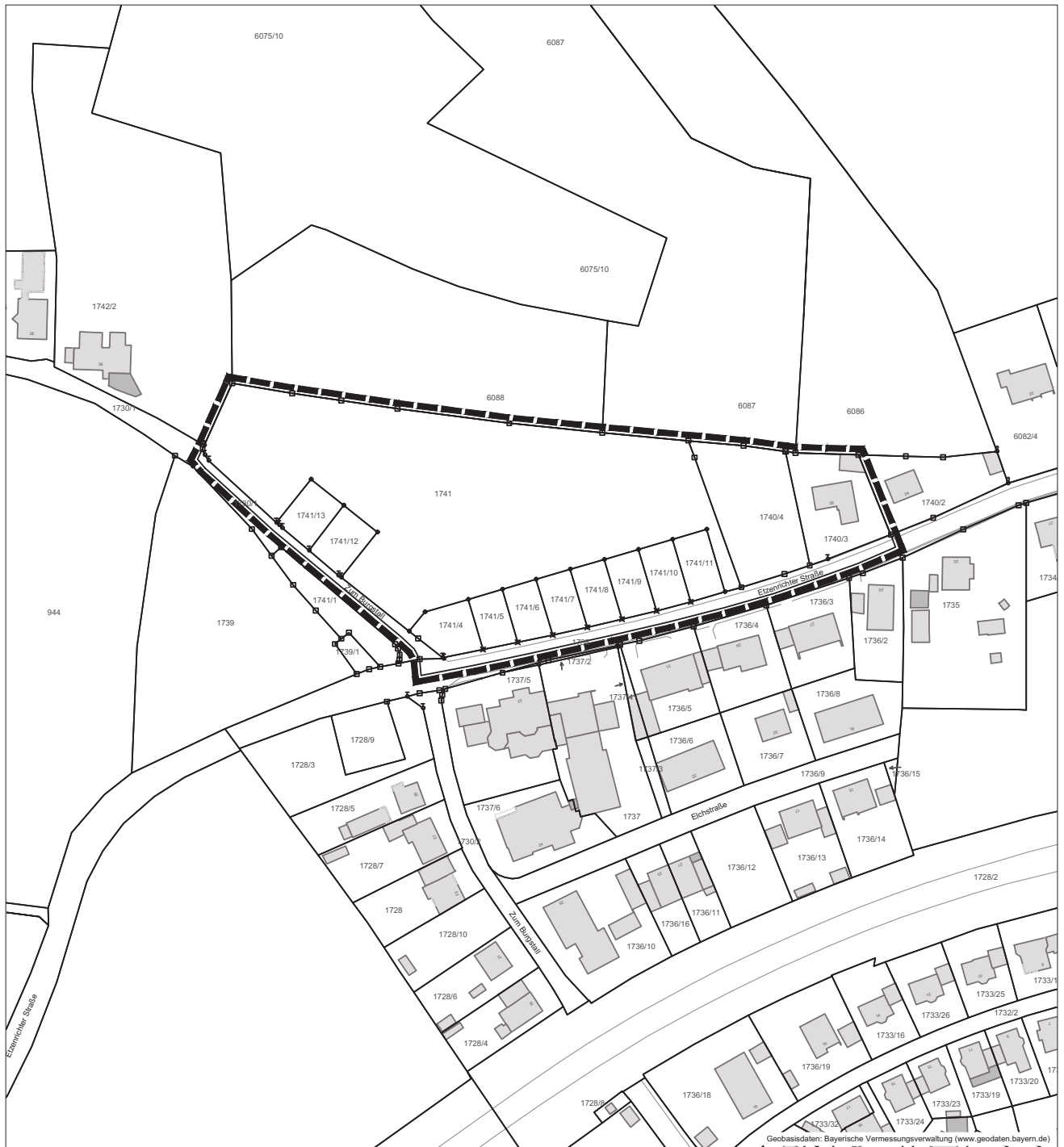
Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 17.07.2024 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr.: 30220399801 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.10.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 17.07.2024



**Bebauungsplan Nr. 61 26 313
"Horbach"**

räumlicher Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 22.04.2024

BEKANNTMACHUNG

des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 23. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (31. Änderung) beschlossen.

Die 31. Änderung des Regionalplans beinhaltet die Neuaufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung. Der Fortschreibungsentwurf liegt

vom 19. August 2024 bis einschließlich 31. Oktober 2024

zu jedermanns Einsicht (sog. Einsicht für die Öffentlichkeit) bei folgender Stelle aus:

Stadt Weiden i.d.OPf.,
Neues Rathaus, im Flur 2. Stock,
neben Zi.-Nr. 2.15,
Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden

Die Unterlagen können während der Dienststunden von

Montag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf online einsehbar auf:

Der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord:
(www.oberpfalz-nord.de → „Aktuelles – Rubrik Windkraft“)
<https://www.oberpfalz-nord.de/aktuelles.htm>

Der Internetseite der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz:
(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord (6)“ → „Regionalplan - Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)
https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **31. Oktober 2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab. (E-Mail: rpv@neustadt.de) gegeben.

Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23. Juli 2024

gez.
Andreas Meier, Landrat
Verbandsvorsitzender